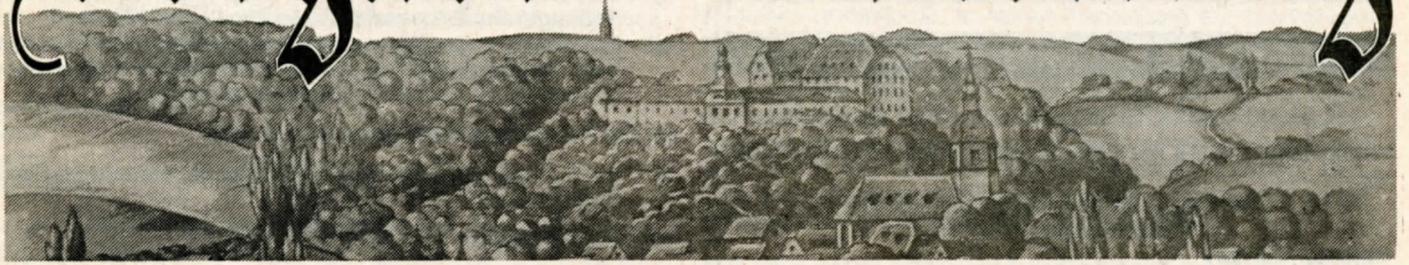


Bergaer Zeitung



Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Jahrgang 6

Freitag, den 20. Januar 1995

Nummer 1/2

Berga im Winter



Das Postamt

**Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung
erscheint am 3. Februar 1995**
Redaktionsschluß ist Donnerstag, der 26.1.95,
bis 12.00 Uhr im Rathaus.

Amtliche Bekanntmachungen

7. Stadtratssitzung der 2. Wahlperiode

Hiermit laden wir Sie zur 7. Stadtratssitzung der 2. Wahlperiode am

Dienstag, dem 31.1.1995, um 19.00 Uhr
in das Klubhaus Berga/E.

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- Top 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung
- Top 2 Beschlußfassung über das Protokoll der 6. Stadtratssitzung der 2. Wahlperiode
- Top 3 Erschließung »Baumgarten«
hier: Beschlußfassung über die Geschäftsbesorgungsverträge
- Top 4 Straßenausbaubeitragssatzung
hier: Beschlußfassung
- Top 5 Betreuungsvertrag DRK über die Kindertagesstätten
hier: Beschlußfassung
- Top 6 Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung
hier: Beschlußfassung
- Top 7 Grundstücksangelegenheiten

Der Top 7 findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.
gez. Jonas
Bürgermeister

5. Sitzung des Hauptausschusses

Hiermit laden wir Sie zur 5. Sitzung des Hauptausschusses am
Montag, den 23.1.1995, 19.00 Uhr
in das Klubhaus Berga/E. - Klubzimmer

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- Top 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung
- Top 2 Erschließung »Baumgarten«
hier: Beratung und Beschlußempfehlung über die Geschäftsbesorgungsverträge
- Top 3 Straßenausbaubeitragssatzung
hier: Beratung und Beschlußempfehlung
- Top 4 Betreuungsvertrag DRK über die Kindertagesstätten
hier: Beratung und Beschlußempfehlung
- Top 5 Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung
hier: Beratung und Beschlußempfehlung
- Top 6 Landschaftsplan
- Top 7 Grundstücksangelegenheiten

Der Top 7 findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.
gez. Jonas
Bürgermeister

Straßenreinigungssatzung der Stadt Berga/Elster

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO- vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501 und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) hat der Stadtrat der Stadt Berga/E. in seiner Sitzung am 29.11.1994 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 45 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und

Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze
- c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege,

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,50 m sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) Die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Bessprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriecht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
 zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis freigehalten werden.

III

Winterdienst

§ 10

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehwege ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt für »Rutschbahnen«. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1, Sätze 3 ff Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaut Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV**Schlußvorschriften****§ 12****Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 Abs. 2 VKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGB. I. S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Berga/Elster.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwässer oder andere (flüssige) Stoffe zuleitet,
2. entgegen §§ 6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt.
3. entgegen § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
4. entgegen § 9 die Vorrichtung für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
5. entgegen den §§ 11 und 12 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 14**Zwangmaßnahmen**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 30.01.1991 außer Kraft.

Berga/Elster, den 05.12.1994

(Jonas)

Bürgermeister

Ergänzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung

Auf Grund § 19 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- sowie des § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617), geändert am 15. Juli 1994 (GVBl. S. 950) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 29.11.94 nachfolgende Ergänzung des Artikels 1 der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 2 wird um folgenden Buchstaben erweitert:

- f) ehrenamtlichen ersten Beigeordneten
monatlich 250,00 DM

Diese Ergänzung tritt zum 01.09.1994 in Kraft.

Berga/E., den 06.12.1994

(Jonas)

Bürgermeister

Satzung**für den Jugendbeirat der Stadt Berga/Elster**

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit dem § 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) und des § 9 der Hauptsatzung der Stadt Berga/Elster vom 09.08.1994 hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster am 20.12.1994 die Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Berga/Elster beschlossen:

§ 1

Der Jugendbeirat der Stadt Berga/Elster und ihrer Ortsteile ist die demokratisch legitimierte Interessensvertretung der Jugendlichen dieser Territoriums. Er ist politisch unabhängig.

§ 2

Der Jugendbeirat berät und beschließt alle Maßnahmen der Stadt Berga/Elster und ihrer Ortsteile, die die Jugendlichen betreffen und insbesondere auf ein jugendgemäßes und vielfältiges sowie altersgerechtes Freizeit- und Bildungsangebot gerichtet sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Die Beschlüsse des Jugendbeirates tragen empfehlenden Charakter und müssen durch den Stadtrat der Stadt Berga/Elster bestätigt werden.

§ 3

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. unterstützt die Tätigkeit des Jugendparlamentes.

Im einzelnen bedeutet dies:

- Der Stadtrat der Stadt Berga/E. stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten die finanziellen Mittel für eine Jugendarbeit zur Verfügung.
- Eine materielle Förderung erfolgt zur Unterstützung und Förderung der Eigeninitiative der Jugendlichen.
- Die materielle und finanzielle Unterstützung dient ausschließlich der Entwicklung, Organisierung und Durchführung der in dieser Satzung ausgewiesenen Aufgaben und Ziele.

- Die Mitglieder des Jugendbeirates haben das Recht, in allen sie betreffenden Fragen im Stadtrat sowie in allen parlamentarischen Gremien gehört zu werden.

Für die Koordinierung der Arbeit zwischen dem Stadtrat und dem Jugendbeirat ist der Ausschuß Jugend, Kultur, Sport und Soziales verantwortlich.

§ 4

Der Jugendbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Die Wahlen zum Jugendbeirat finden jedes zweite Jahr in Form einer Urnenwahl nach den Bestimmungen der Kommunalwahlordnung statt.

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die ihren 1. Wohnsitz seit mindestens 3 Monaten vor der Wahl in Berga/E. haben. Sie müssen das 13. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Die Wahlvorschläge sind mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag einzureichen. Sie müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Wählbar ist jeder Jugendliche, der auch das aktive Wahlrecht hat.

Die Wahlen finden jeweils in der Zeit zwischen dem 1. März und 30. April statt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kommunalwahlordnung analog.

§ 5

Der Jugendbeirat beschließt eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Rahmenbedingungen der Arbeitsweise des Jugendparlamentes.

Die Geschäftsordnung des Jugendbeirates wird durch den Stadtrat der Stadt Berga/E. durch Beschluß mit einfacher Mehrheit bestätigt. Dieses gilt ebenfalls für Änderungen und Ergänzungen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Berga/E., den 10.01.95
gez. (Jonas)
Bürgermeister

Entschädigungssatzung

für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Berga/Elster und allen Ortsteilen

Auf Grund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) vom 14.07.1992 (GVBl. S. 383) sowie dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 33) 1993 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga/Elster in ihrer Sitzung am 19.04.1994 folgende Satzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berga/Elster und aller Ortsteile beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Nach der ThürFwEntschVO, § 2, ist die Höhe der Aufwandsentschädigung durch eine Satzung zu regeln.
2. Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung
 - a) des Stadtbrandinspektors
 - b) der Wehrführer sowie ihrer ständigen Vertreter
 - c) des Zugführers des Katastrophenschutzzuges sowie seines ständigen Vertreters
 - d) die Jugendfeuerwehrwarte
 - e) die Gerätewarte.

§ 2

Grundsatz

1. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
2. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

3. Werden von einem Anspruchsberechtigten nach dieser Satzung mehrerer Funktionen übernommen, so erhält er nur die höher zu bewertende Aufwandsentschädigung.

§ 3

Form der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus ausgezahlt.
2. Entsteht ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
3. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 15

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6

Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für den Stadtbrandinspektor	200,00 DM
2. für die Wehrführer	50,00 DM
3. für den Zugführer des Katastrophenschutzzuges	50,00 DM
4. für die Jugendfeuerwehrwarte	50,00 DM
5. für die Gerätewarte	20,00 DM
2. Für die ständigen Vertreter der Wehrführer sowie des Zugführers des Katastrophenschutzzuges wird die Aufwandsentschädigung entsprechend dem § 8 der ThürFwEntschVO gezahlt, wenn die Aufgaben des Wehrführers bzw. des Zugführers des Katastrophenschutzzuges voll wahrgenommen werden.
3. Die Erstattung besonderer Aufwendungen nach § 5 der ThürFwEntschVO, insbesondere der Verdienstausschlag, werden auf Antrag gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1994 in Kraft.

Berga/Elster, den 11.05.1994
(Jonas)
Bürgermeister

Informationen aus dem Rathaus

Geplante Tiefflüge in unserer Region

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. hat beschlossen, sich gegen die geplanten Tiefflüge zu wehren und hat nachfolgendes Schreiben an die zuständigen Stellen gesandt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Befremden hat das Stadtparlament der Stadt Berga/E. zur Kenntnis genommen, daß auch über unseren Ort Tiefflüge sowohl in den Tages- wie in den Nachtstunden stattfinden sollen.

Dabei stellten wir mit Erstaunen fest, daß diese Planungen seitens der Bonner Verantwortlichen ohne Einbeziehung der Betroffenen über deren Köpfe hinweg erfolgt. Auch wenn durch entsprechende Gerichtsurteile festgestellt wurde, daß die Kommunen kein Mitspracherecht haben, stellen wir von unserer Seite ausdrücklich fest, daß wir gegen die Durchführung von Tiefflügen sowohl bei Tag wie auch bei Nacht sind.

Tiefflüge über unserer Region bedeuten, daß weitere, auch wirtschaftliche, Benachteiligungen für uns die Auswirkung sein werden, die nicht ohne Widerspruch hingenommen werden können. Gerade im Bereich Ostthüringen, wo die Auswirkungen der gravierenden Eingriffe durch die Wismut noch viele Jahre spürbar sein werden, bedeuten diese vorgesehenen Tiefflugplanungen einen zusätzlichen nachhaltigen Eingriff. Neben der massiven Belästigung durch Lärm für unsere Bevölkerung sind auch große Auswirkungen im Bereich des Tourismus und der Naherholung zu befürchten, die gerade das aufkeimende Pflänzchen des Aufschwunges Ost zunichte machen können.

Wir sind uns darüber im klaren, daß dieses auch für andere Bereiche gilt und lehnen daher die Durchführung von Tiefflügen grundsätzlich ab. Wir fordern Sie auf, sich dafür einzusetzen, daß die Rücknahme der bereits gefaßten Beschlüsse erfolgt.

In der Hoffnung, bald von Ihnen entsprechende Nachricht zu erhalten verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
gez. (Jonas)
Bürgermeister

Zahlungen an die Stadtverwaltung Berga/Elster

Aus gegebenem Anlaß machen wir darauf aufmerksam, daß Zahlungen an die Stadtverwaltung Berga/Elster nur noch auf das Konto der Sparkasse Berga

Konto-Nr. 34090095, BLZ 830 545 32

vorgenommen werden.

Wir bitten insbesondere die Einwohner der eingegliederten Gemeinden (Clodra und Ortsteile, Wolfersdorf und Ortsteile) dies zu beachten.

Abteilung Finanzen

Veränderungen bei Alarmierung von Rettungsdienst und Feuerwehr

Ende Januar 1995, den genauen Termin entnehmen Sie bitte der Tagespresse, wird die Leitstelle Greiz auf die Leitstelle Geras umgeschaltet.

Das bedeutet, daß die Notrufe aus dem Ortsnetz Berga nicht mehr in Greiz, sondern in Gera eingehen werden.

Die Leitstelle in Gera ist wie folgt zu erreichen:
Notrufe über 112

Kassenärztlicher Hausbesuchsdienst über die in der Tagespresse bzw. in der Stadtzeitung veröffentlichten diensthabenden Ärzte Dr. Brosig bzw. Dr. Frenzel.

Die Umschaltung nach Gera bringt auch eine Veränderung des Probelaufes der Sirenen in unserer Stadt mit sich.

Der Probelauf wird künftig am 1. Sonnabend im Monat stattfinden. Der genaue Zeitpunkt wird in der nächsten Ausgabe der Stadtzeitung mitgeteilt.

Bibliothek

Schließung wegen Umzug

Wir möchten unsere Leser darauf hinweisen, daß die Bibliothek ab 2.2.1995 wegen Umzug geschlossen ist.

Wir bitten Sie, sich bis dahin mit ausreichend Literatur zu versorgen.

Die Wiedereröffnung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Bereits entlehene Bücher werden selbstverständlich bis 4 Wochen nach Eröffnung verlängert.



Die Kinderbibliothek in der Grundschule ist weiterhin montags von 12.30 - 14.30 Uhr geöffnet.

Wir gratulieren

Zum Geburtstag

am 1.1. Frau Erika Lenk	zum 70. Geb.
am 1.1. Frau Hedwig Obenauf	zum 92. Geb.
am 1.1. Frau Dora Barth	zum 82. Geb.
am 5.1. Frau Alma Schneider	zum 87. Geb.
am 6.1. Frau Isolde Jähner	zum 75. Geb.
am 7.1. Herrn Kurt Merbold	zum 93. Geb.
am 10.1. Herrn Kurt Krathahn	zum 72. Geb.
am 12.1. Frau Else Illmann	zum 74. Geb.
am 13.1. Frau Ilse Löffler	zum 83. Geb.
am 14.1. Herrn Fritz Schwarz	zum 71. Geb.
am 14.1. Frau Anneliese Freiburger	zum 73. Geb.
am 16.1. Frau Gertrud Jung	zum 75. Geb.
am 16.1. Frau Elfriede Kästner	zum 74. Geb.
am 17.1. Frau Marianne Schmidt	zum 70. Geb.
am 17.1. Frau Hildegard Vogel	zum 80. Geb.
am 18.1. Frau Rosina Dörfner	zum 90. Geb.
am 18.1. Frau Gertrud Löffler	zum 79. Geb.
am 19.1. Frau Irmgard Donnerhack	zum 75. Geb.
am 19.1. Herrn Alfred Tomiczny	zum 70. Geb.
am 20.1. Frau Hildegart Wildner	zum 82. Geb.
am 20.1. Frau Aline Naumann	zum 88. Geb.
am 20.1. Frau Franziska Sobe	zum 71. Geb.
am 23.1. Frau Marga Helgert	zum 70. Geb.
am 22.1. Frau Charlotte Schuster	zum 74. Geb.
am 24.1. Herrn Albert Mertsch	zum 72. Geb.
am 27.1. Frau Ilse Mieth	zum 86. Geb.
am 27.1. Frau Waltraud Fritsch	zum 73. Geb.
am 28.1. Herrn Hans König	zum 71. Geb.
am 29.1. Herrn Kurt Schnee	zum 74. Geb.
am 31.1. Frau Frieda Aigrinner	zum 79. Geb.
am 31.1. Herrn Günther Bergner	zum 70. Geb.
am 31.1. Herrn Waldemar Butthoff	zum 73. Geb.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Nacht- und Wochenendbereitschaftsdienst

Januar 1995

Sa. 21.1. Dr. Frenzel
So 22.1. Dr. Frenzel

Mo 23.1. Dr. Brosig
Di 24.1. Dr. Frenzel
Mi 25.1. Dr. Brosig
Do 26.1. Dr. Brosig
Fr 27.1. Dr. Brosig

Sa. 28.1. Dr. Brosig
So. 29.1. Dr. Brosig

Mo. 30.1. Dr. Brosig
Di. 31.1. Dr. Frenzel

Praxis Dr. Frenzel, Bahnhofstr. 20, Tel. 796
Gemeinschaftspraxis Dr. Brosig, Am Markt 1, Tel. 5647, Puschkinstr. 20, Tel. 5640

Kindergartennachrichten

Kinderkrippe sagt »Auf Wiedersehen«

Mit Wirkung zum 1. Februar 1995 wird die Kinderkrippe »Sonnenschein« in Berga aufgelöst und als Kleinkindgruppe in je einem Kindergarten unserer Stadt weitergeführt.

Auf Grund der zurückgehenden Kinderzahl und der hohen Kosten eines Krippenplatzes war dieser Schritt nötig geworden.

Auf diesem Weg möchten wir uns bei allen recht herzlich bedanken, die uns fast 26 Jahre die Treue gehalten haben.



Unser Dank gilt allen Muttis und Vatis für das uns entgegengebrachte Vertrauen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Jüngsten. Wir waren stets bemüht, im Einklang mit den Eltern unsere Arbeit zu gestalten, und den Kindern glückliche und unbeschwertere Stunden in der Krippe zu bescheren.

Dank auch unserer jahrelangen Krippenärztin Frau Gudrun Brosig für ihre regelmäßige, liebevolle und selbstverständliche Betreuung unserer Krippenkinder.

Der Dank gilt allen Bürgern unserer Stadt, denen das Wohl der Kinder in unserer Einrichtung am Herzen lag; gleich ob nun zur Unterstützung einer Feier kleine Geschenke oder Geldbeträge zur Verfügung gestellt wurden, oder bei einer Havarie durch Firmen oder Privatpersonen schnelle Hilfe geleistet wurde.

Unseren besonderen Dank sprechen wir hiermit dem Bürgermeister der Stadt Berga, Herrn Klaus Werner Jonas, aus. Seinem Engagement und Verständnis haben wir es zu verdanken, daß unsere Einrichtung noch im vorigem Jahr ihr 25jähriges Bestehen feierte und bis zum jetzigen Zeitpunkt eine uneingeschränkte Betreuung der Kinder gewährleistet wurde.

Als eine der letzten Kinderkrippen des Kreises Greiz können wir auf eine gute und von gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenarbeit zurückschauen.

Auch in Zukunft werden wir dafür Sorge tragen, daß sich unsere Jüngsten in den Kindertagesstätten der Stadt Berga wohlfühlen und frohe Stunden mit ihren Spielkameraden verbringen können.

Mit dem Wunsch auf weitere gute Zusammenarbeit verabschiedet sich das Team der Kinderkrippe »Sonnenschein«.

Kindergarten »K. Kollwitz«

Auch bei uns war der Weihnachtsmann zu Gast. Die Zeit des Wartens verkürzten uns die Musikkinder und Frau Porsch mit einem musikalischen Märchen.



Dann war es endlich soweit. Mit zwei Schlitten, beladen mit Säcken voller Überraschungen, polterte der Weihnachtsmann die vielen Stufen zum Weihnachtszimmer hinauf.

Riesige Kinderaugen bestaunten das neue Spielzeug für die Gruppen und jedes Kind bekam eine kleine Bauchtasche mit süßem Inhalt geschenkt.

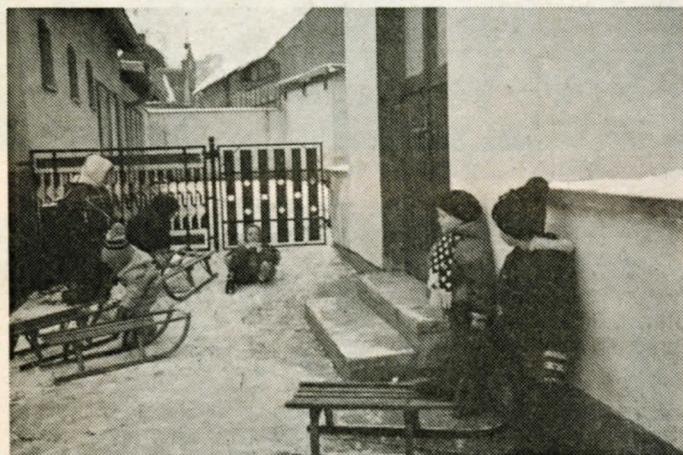
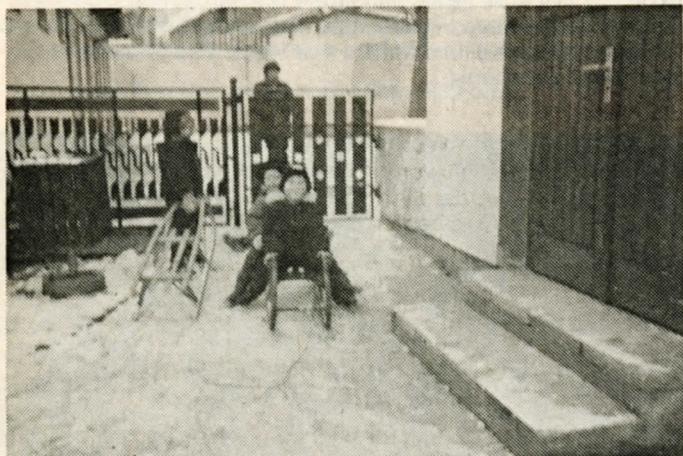


Aus diesem Anlaß bedanken wir uns bei der Stadtverwaltung Berga für die finanzielle Unterstützung.

Für die Spende von Herrn Weißhaupt und dem Jagdverein Berga kaufen wir uns für unser Aquarium ein paar neue Fische. Auch dafür ein großes Dankeschön.

**Den Großen zum Streß,
den Kleinen zum Spaß
Winterfreuden im Kindergarten**

Das Rodeln geht überall, selbst auf dem kleinsten Berg.



Das Team des Kigas
»K. Kollwitz«

Schulnachrichten

Regelschule Berga

Obwohl in diesem Schuljahr durch das Land und den Kreistag wieder größere finanzielle Mittel zur Anschaffung von Lehr- und Lernmittel zur Verfügung gestellt wurden, freuen wir uns, daß durch die Hilfe und Unterstützung verschiedener einheimischer Firmen manch zusätzlicher Wunsch zur Verschönerung der Schule und zur Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen erfüllt werden kann.

So erhielten wir vor Weihnachten von der Firma Pfeifer, Stahl- und Treppenbau Wolfersdorf, eine Spende von 150,00 DM zur weiteren Verschönerung des Schulhauses.

Die Firma Schiller-GmbH Rückersdorf spendete für die Basket- und Volleyballer der Schule 20 Sportdresses, so daß unsere Wettkämpfer seit einiger Zeit zu den Spielen im Kreismaßstab in einheitlicher Sportkleidung antreten können.

Vor allem zur weiteren Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten im naturwissenschaftlichen Unterricht erhielten wir von Herrn Köhler vom Planungsbüro KBBK einen transportablen Arbeitsprojektor im Wert von etwa 1000,00 DM.

Wir möchten uns im Namen aller Lehrer und Schüler für diese Spenden recht herzlich bedanken.

Schubert
Schulleiter

Kirchliche Nachrichten

Wort zum neuen Jahr

Ein neues Jahr ist angebrochen. Was wird es bringen? Das ist die eine sorgenvolle Frage. Noch mehr Belastungen, Sorgen und Ängste?

Raffiniertere Versuchungen? Einen Zuwachs an Gewalt und an Bösem?

Was werden wir daraus machen? Das ist die andere - hoffnungserweckende Frage. Haben wir nicht im Untergrund unserer Seelen einen starken Gott, der uns Freund und Bruder sein will?

Was soll uns hindern, als einzelne Menschen und als Gemeinschaft das Gute zu steigern und zu stärken? Wünschen wir uns zum neuen Jahr die Freude zum Guten, und die Kraft, es in uns zu pflegen und es in die Welt einzubringen, in seinem Namen.

C. Kortés

Evang.-luth. Kirchgemeinde Wernsdorf

22. Jan. 14.00 Uhr Gottesdienst
5. Febr. 14.00 Uhr Gottesdienst
19. Febr. 14.00 Uhr Gottesdienst

Evang.-luth. Kirchgemeinde Berga

22. Jan. 9.30 Uhr Gottesdienst
29. Jan. 9.30 Uhr Gottesdienst
5. Febr. 9.30 Uhr Gottesdienst
12. Febr. 9.30 Uhr Gottesdienst
19. Febr. 9.30 Uhr Gottesdienst

Achtung!

Der Seniorenkreis trifft sich schon am 6. Febr. um 14.00 Uhr im Pfarrhaus.

Christenlehre und Konfirmandenstunde wieder wie gewohnt:

12.20 Uhr	Klasse 1
13.00 Uhr	Klasse 2
14.00 Uhr	Klasse 3 + 4
15.00 Uhr	Klasse 5 + 6

Vereine und Verbände

Veranstaltungsplan

für die Vereine der Stadt Berga/Elster

Januar 1995

20.1.	Versammlung, BCV
21.1.	Nachthemdenball, CC Clodra
21.1.	Mitgliederversammlung, LSV Wolfersdorf
21.1.	Gemütliches Beisammensein, Geflügelverein Wolfersdorf
22.1.	Kinder- u. Lumpenball, CC Clodra
27.1.	Versammlung, BCV
28.1.	Tag der ehemaligen Mitglieder/Saal, BCV
28.1.	Vorstandssitzung, FFW Wernsdorf

Termin wird noch bekanntgegeben

Veranstaltung Seidenmalerei, Th. Landfrauenverein Geißendorf

Vortrag: Aromatherapie, Frauenverein Wolfersdorf

Winterwanderung, Wanderverein

Jahreshauptversammlung, Angelverein

FSV Berga

Vereinsfasching

FSV und BCV mit Programm im Sportlerheim am 11.2.95, um 19.00 Uhr Disco in allen Räumen
Kartenvorverkauf bei den Abt. Leitern des FSV
Eintritt 3,33 DM, Kostümszwang

Rentner-Club Berga/E.

Weihnachtsfeier

Wir Frauen und Männer von unserem Rentner-Club möchten uns hiermit sehr herzlich bei allen Sponsoren für ihre Spenden zu unserer Weihnachtsfeier bedanken.

Dadurch war es uns möglich, unseren Rentnern eine große Freude zu bereiten.

Der Rentner-Club Berga/E.

Weihnachtsfeier im Aussiedlerwohnheim Berga

In jedem Jahr ist die Weihnachtsfeier im Aussiedlerwohnheim Berga ein Erlebnis für alle Teilnehmer.

Liebevoll hatten die Heimbewohner zur Feier am 19.12. den Gemeinschaftsraum ausgestattet und viele Sorten Kuchen gebacken.

Frau Maria Vogt, die schon seit 2 Jahren im Heim wohnt, hatte mit den kleineren Kindern ein Gesangs-, Rezitations- und Tanzprogramm eingeübt, das sie selbst mit dem Akkordeon begleitete.

Die Stadtverwaltung sorgte dafür, daß für den erkrankten Weihnachtsmann schnell Ersatz gefunden wurde. Dafür ein Dankeschön an Frau Gerhard und Herrn Wonneberger.

Der Weihnachtsmann brachte kleine Geschenke, finanziert vom Landratsamt und durch Spendensammlung der Diakonie Greiz.

Die Spenden ermöglichten auch eine Tombola für die Erwachsenen.

Frau Ingrid Wiese und Herr Peter Pick untermalten die Feier mit besinnlichen Weihnachtsliedern und sorgten anschließend mit flotter Tanzmusik für Stimmung im Saal. Groß und klein zog es auf die Tanzfläche.

Allen Beteiligten herzlichen Dank!

Malwine Schubert
Gleichstellungsbeauftragte
im Landratsamt

Weg mit dem Winterspeck!

Jetzt können Sie Ihre guten Vorsätze in die Tat umsetzen und etwas für Ihre Gesundheit tun.

Wandern Sie mit, am Sonnabend dem 28.1.1995 von Weida zur Amatalsperre und durch das Finstertal zur Osterburg.

Start: 9.00 Uhr Rathaus

Streckenlänge: 10 km

Es laden ein:

Stadtverwaltung Weida, Altertumsforschender Verein Hohenleuben und Verein der Heimat-, Natur- und Wanderfreunde Vogtland Ferienland e. V.

Wanderverein Berga

Eine gelungene Überraschung!

Wenn die Lichterketten in den Fenstern blinken und der Weihnachtsbaum auf dem Markt steht, ist es soweit; die Weihnachtsfeiern beginnen.

Der Wanderverein Berga führte seine Weihnachtsfeier in den schön hergerichteten Räumen des Faschingsclubs durch.

Als Gäste konnten unser Bürgermeister Herr Jonas und vom SV Textil Greiz zwei Wanderfreunde von uns begrüßt werden. Sie waren von der guten Stimmung und der Gemütlichkeit, die bei uns vorgefunden wurde angetan und sangen die angestimmten Weihnachtslieder mit.

Es gab Kaffee und Stollen von der ortsansässigen Bäckerei, ein Wissenstoto, eine Scherzartikel-Tombola sowie weitere lustige Beiträge von den Vereinsmitgliedern.

Am kalten Buffett konnte man sich abends stärken. Die »Weihnachtsfrau« forderte danach von den meisten Beschenkten einiges an Leistung ab.

Nach dem Auspacken der Päckchen waren wohl alle zufrieden, es wurde noch getanzt und spät abends ging eine gelungene Weihnachtsfeier zu Ende.

Dank allen hiesigen Helfern und Organisatoren.



Eine gemütliche Runde



Was wird wohl im Päckchen drin sein?



Das sieht aber lecker aus!

Achtung - Arbeitseinsätze!

Bis auf Abruf finden jeden Samstag im Wanderheim Albersdorf Arbeitseinsätze statt.

Wochentags nach Absprache!

Abfahrt: 9.00 Uhr - Eiche

Wir bitten um rege Teilnahme!

Winterwanderung

Am Sonntag, d. 22. Januar 1995 starten wir unsere Winterwanderung

Abmarsch: 13.00 Uhr - Eiche

Strecke: Berga - Buchwald - Clodramühle »Hammermichelbande« - Berga

Wanderleiter: Greßner Achim

Auf zur 30. Saison des BCV Veranstaltungstermine

4.2.1995

Seniorenfasching, Eintritt: 1,11 DM

18.2.1995

1. Prunksitzung, Eintritt: 11,11 DM, Beginn 19.00 Uhr

24.2.1995

2. Prunksitzung, Eintritt: 11,11 DM, Beginn 19.00 Uhr

25.2.1995

3. Prunksitzung, Eintritt: 11,11 DM, Beginn 19.00 Uhr

26.2.1995

Kinderfasching, Beginn 14.00 Uhr

27.2.1995

Rosenmontagsgala, Eintritt: 15,00 DM, Beginn 19.00 Uhr

Die Veranstaltungen finden im Klubhaus Berga/E. statt. Der Kartenvorverkauf für die 1. Prunksitzung am 18.2.1995 beginnt am 1.2.1995. Die Karten sind erhältlich im Rathaus, bei Frau Wittek sowie im Geschäft Heyne.

Kartenvorbestellungen für die restlichen Veranstaltungen werden ab dem 1.2.1995 entgegengenommen. Der Vorverkauf beginnt am 6.2.95.

Der Veranstaltungsbeginn für den Seniorenfasching wird noch gesondert bekanntgegeben.

Arbeiterwohlfahrt Berga

Rückblick auf 1994

Wie schon in vergangenen Jahren, so fanden auch 1994 wieder drei erholsame Urlaubsreisen nach Österreich und Südtirol statt. Im Juni/Juli führte uns die 1. Reise über 14 Tage nach Ratschings, einem herrlichen Ort, ringsum von hohen Bergen umgeben. Einige Senioren waren schon 1992 einmal da und ließen es sich nicht nehmen, eine Wiederholungsreise zu buchen. Bei herrlichem Wetter wurden viele große Bergtouren sowie Busfahrten durch die Dolomiten und das wunderschöne Südtirol unternommen.

Nach Österreich waren unsere AWO-Freunde und Senioren anfang September unterwegs. Das Reiseziel war Walchsee. Alle Reisenden waren begeistert von der reizvollen Landschaft, die viele Wandermöglichkeiten und Ausfahrten durch die Umgebung bot.

Wenige Tage später, also auch im September, führte ein vollbesetzter Reisebus die 3. Reisegruppe ins hochgelegene Martell im Vinschgau, wo alle, 10 Tage lang, bei bester Verpflegung und einem abwechslungsreichem Programm optimale Erholung fanden. Die gute Harmonie zwischen Reiseleitung, Busfahrer und Urlaubern trug zum Gelingen dieser Fahrt bei. Alle 3 Urlaubsreisen waren ein voller Erfolg und werden allen noch lange in Erinnerung bleiben. Unseren tüchtigen Reiseleitern, die uns ständig liebevoll betreuten und immer für gute Laune und Frohsinn sorgten, sei an dieser Stelle nochmals von ganzem Herzen gedankt. Wir wünschen schon heute für die nächsten Reisen alles Gute und beste Gesundheit.

Eine Tagesfahrt nach Bischofsgrün im Mai war leider vom Wetter her nicht begünstigt, es regnete in Strömen, trotzdem machten wir das Beste daraus. Wir besichtigten eine Glasfabrik und im Anschluß daran unternahmen wir einen Einkaufsbummel durch die betriebseigene Kristallabteilung. Ein Treffen mit dem Bürgermeister aus Berga, Herrn Jonas und dem Vorsitzenden der AWO Bischofsgrün bei einer Tasse Kaffee bildete den Abschluß.

Im November hieß es: Auf zum Karpfenessen nach Plothen! Wieder waren es viele Senioren und AWO-Freunde, die sich in den Bus setzten, um an den Plothener See einige gesellige Stunden erleben zu können.

All diese Begegnungen und noch viele mehr, tragen zu einem Näherkommen unserer AWO-Freunde untereinander bei.

FSV Berga

Abt. Fußball

Vorrunde Hallenkreismeisterschaft B-Jugend

In diesem Turnier in Triebes belegten unsere Jungen hinter Greiz den 2. Platz. Dieser berechtigt zur Teilnahme an der Endrunde in Greiz. Da es das erste Hallenturnier in dieser Saison war, ist das gute Abschneiden umso höher zu bewerten. Obwohl spielerisch noch vieles zu verbessern ist, stimmten Disziplin und Einsatz aller eingesetzten Spieler.

Endergebnis:

Greiz	10:0 P.	
Berga	7:11 Tore	6:4 P.
Ronneburg	7:8 Tore	5:5 P.

Berga : Triebes 1:0, Langenwetzendorf 2:0, Greiz 1:6, Ronneburg 2:1, Wünschendorf 1:4

Spieler:

Zuckmantel, D., Rehwald (1), Seiler (1), Heinrich (1), Michael, Grimm (2), Bergner (2), Held

Abt. Kegeln Spielergebnisse

9. Spieltag

Überlegener Heimsieg des FSV Berga I

Im ersten Spiel des neuen Jahrs landete der FSV Berga I einen klaren Heimsieg gegen den TSV Waltersdorf II. Der FSV Berga I beherrschte die Begegnung von Anfang an und siegte bei schwacher Gegenwehr am Ende mit 293 Holz. Bester Spieler des Tages war Horst Linzner mit 437 LP. (Bahn 3 172 Volle + 90 Abräumer). Beim TSV Waltersdorf II erzielte Mannschaftsleiter Tino Scholz mit 370 LP die Bestleistung.

Endstand: FSV Berga I 2405 - 2112 TSV Waltersdorf II

Einzelergebnisse der FSV I

U. Linzner 385, R. Rohn 422, R. Mittag 386, M. Schubert 384, K. Sobolewski 391, H. Linzner 437

Die erste Saisonniederlage für den FSV Berga II

Die ersten beiden Minuspunkte der Saison für den FSV Berga II gab es beim TSV Waltersdorf I. Zum Schluß fehlten dem Tabellenführer 46 Holz zum Sieg. Bei Halbzeit lag die Mannschaft bereits mit 105 Holz zurück. Doch Thomas Simon 402 LP und Jürgen Hofmann 407 LP (Tagesbestleistung) hielten die Partie noch einmal offen.

Mit Stammspieler Heiko Albert wäre vielleicht ein besseres Ergebnis für den FSV II möglich gewesen. So jedoch sicherte Routinier Horst Pieper 406 LP im Schlußdurchgang den Sieg für den TSV 1890 Waltersdorf I.

Endstand:

TSV 1890 Waltersdorf 2327 : 2281 FSV Berga II

Einzelergebnisse der FSV II

R. Pfeifer 370, K. Geßner 367, Th. Wendt 337, Th. Simon 402, J. Hofmann 407, J. Pfeifer 398

Tabellenstand:

1. FSV Berga II	12: 2
2. FSV Berga I	10: 6
3. KTV 90 Greiz II	10: 6
4. TSV Waltersdorf I	8: 8
5. SV Teichdorf	6:10
6. Chemie Greiz II	4:10
7. TSV Waltersdorf II	4:12

Vorschau

28.1.95, 13.00 Uhr FSV Berga I - FSV Berga II

Aus der Heimatgeschichte

Von Ereignissen und »Ein Mensch«

1995 jähren sich zahlreiche Erinnerungen. Erinnerungen an Menschen und ihre Taten, Erinnerungen an Ereignisse. An erster Stelle steht da weltweit der große politische Einschnitt 1945: das Ende des 2. Weltkrieges.

Offiziell am 8. Mai. Für Berga und Umgebung aber schon im April.

Lokalgeschichtlich uninteressant, für die Menschheit aber von hoher kultureller Bedeutung, war das Jahr 1445. In Mainz gelang Johannes Gutenberg das Drucken von Texten - und damit Büchern - mit Hilfe beweglicher Lettern. Diese revolutionäre Erfindung ging in die Geschichte ein als **Erfindung der Buchdruckerkunst**.

Ebenfalls revolutionär, in seiner Auswirkung auf Deutschland aber äußerst negativ: das Konzil von Trient von 1545 Jahren. Es leitete die Erneuerung der katholischen Kirche ein, bei uns als **Gegenreformation** bekannt, und sollte eine Antwort der Papstkirche auf Luthers Reformation sein. Ihren traurigen Höhepunkt erreichte die Gegenreformation im Dreißigjährigen Krieg, in dem auch Berga verwüstet und das Schloß gestürmt wurde. Allgemein also kein Anlaß freudigen Gedenkens; allenfalls für die katholische Welt um den Papst und seine Anhänger.

250 Jahre später, 1795, wurde in Frankreich ein neues Längenmaß eingeführt, **das Meter**. Es löste auch in den deutschen Ländern so nach und nach die sehr unterschiedlichen Längenmaße wie z. B. Fuß, Elle, Meile ab, die wegen ihrer regionalen Unterschiede oftmals Verwirrung schafften.

Auch Naturereignisse sind erinnerungswürdig. 1895, vor 100 Jahren also, wurde ein solches Ereignis (und Unglück) in der sonntäglichen Kirchenpredigt erwähnt. Man gedachte eines ehemaligen Culmitzer Herren und des verheerenden **Eisgangs auf der Elster im Jahre 1745**. Diese Eisfahrt jährt sich am 20. Januar zum 250. Male. Die Eismassen hatten sich an den Mühlwehren aufgetürmt und erhebliche Wasserstaus verursacht. Ganz besonders stark an der Eulamühle, wo das Wasser in der Wohnung des Müllers 3 Ellen hoch (ca. 1,10 m) stand. Der Rübendorfer Gerichtsherr Wolff Heinrich von Wolfersdorf - in Culmitzsch 1710 geboren, hatte er 1736 das Gut Rübendorf gekauft - ertrank mitsamt Pferden und Wagen im Elsterhochwasser. Er wollte Getreide in die Mühle fahren. Seine Leiche wurde erst sechs Wochen später am Wünschendorfer Floßrechen von Fischern gefunden und in Veitsberg beigesetzt.

Bei den kulturellen Jubiläen überwiegen die »100er«. Aus dieser Vielzahl abschließend eins, weil es in den Januar fällt. Gemeint ist der **100. Geburtstag von Eugen Roth** (am 25.1.). Dieser große Humorist und Satiriker hat in unserer Heimatgeschichte direkt keinen Platz. Mit seinem literarischen Vermächtnis aber, allen voran mit der Sammlung »Ein Mensch«, hielt er auch manchem Bergaer einen Spiegel vor das Gesicht und beeinflusste so dessen Denken und Handeln positiv. Freilich ist es nicht jedem vergönnt, Roth's literarische Bilder zu verstehen und daraus nutzbringende Schlüsse für das eigene Leben zu ziehen. Vielleicht hat er an solche Zeitgenossen gedacht, als er schrieb:

*»Ein Mensch erblickt das Licht der Welt.
Doch oft hat sich herausgestellt -
nach manchem trüb verbrachten Jahr -
daß dies der einz'ge Lichtblick war«.*
K. Blam

Aus der Geschichte von Ober- und Untergeißendorf (16. Teil)

Sattlermeister Schmidts

»Geschichtliche Topographie von Untergeißendorf im weimarischen Voigtlande« (III)

Das dritte Kapitel der vor über 150 Jahren entstandenen Aufzeichnungen des geschichtsinteressierten Sattlers beschäftigt sich mit der Umgebung und altertümlichen Plätzen.

»Umgegend.

Gegen Osten der hoher Beerberg größtenteils mit Birkenbusch bewachsen, die Schafwiese und die Mühlwiese.

Gegen Süden das hohe Holz, die sieben Hitze, das Holzfeld, der Holzwinkel, der dunkel Graben, das breite Feld, die Teichwiesen, der Eichenrand, und die Bänne.

Gegen Westen der Box, bestehend aus Feldern, Büschholz und Wiesen, die untern Wiesen der rothe Acker, der Schieferbruch, die Heiligswiese, und Croatengraben.

Gegen Norden der sogenannten Bauernrand, die Sommerleithe, die Steinwiese (,) der Kirchsteig, der Vogelherd, das Kuhg... (?) (,) der Schmiede = Acker, der schmale = Acker, der Eichberg, und der Wacholderberg«.

Die Flurnamen (älterer Bockwitz) und Bänne (Penne) sind möglicherweise slawischer Herkunft. Der öfter auftretende Orts- und Flurname Bockwitz (aus »bukovica«), bedeutet »Buchenwald«, während Penne vielleicht als »Rodung mit Wurzelstöcken« zu übersetzen ist. Es kann aber auch eine abgeschliffene Form des alten deutschen Wortes Peinte (Peunte, Biunte) »abgegrenztes Grundstück« sein.

Unter der Überschrift »Alterthümer« berichtet Schmidt abschließend:

»Die sogenannte Bänne, ein Wiesengrundstück gehört zum Schmidtschen Guthe, und liegt zwischen den Bache und Mühlgraben, ist ziemlich waagrecht geebnet.

In den Jahren 1809 und 10 ließ mein Vater einen theil abgraben, um die Wäßerung beßer zubewirken, man fand in einer Tiefe von 1 bis 2 Ellen (= etwa ein halber bis ein Meter. - F. R.) sehr viele Waffenstücke; mehrentheils zerbrochene Schwertklingen, Fragment von Lanzenspitzen, sehr viele sogenannte Schwedeneißen von der kleinsten Facon, sehr viele Messerklingen von großer Art, und andere Bruchstücke; man konnte aber nicht recht klug darauß werden weßen Gegenstand es möchte angehört haben, den(n) es hatte durch die Länge der Zeit, sehr gelitten, und solche mochten wahrscheinlich auch nicht als ein Ganzes hierher gekommen seyn, diewil mann alle einzeln fand.

Der sogenannte Croatengraben trennt den Schieferberg von der Eichleite, und gehört noch zum Schieferberg letzterer gehört aber der Pfarrkirche St: Ehrhardt zu Berga an; darunter aber noch weiter nach Westen zu liegt die sogenannte Heiligswiese, gehört ebenfalls der vorgedachten Kirche an. Beite Grundstücke gehörten im Mittelalter noch zu Untergeißendorf.

Die Sage davon ist folgende.

Die zwey halben Höfe wären vor diesen ein ganzer geweßen, ein Besitzer davon habe die gedachte Wiese dem Kloster Querfurth bey Pölzsch datiert, »seiner, und seiner Voreltern, und Nachkommen Seelen Seeligkeit willen«.

Damit enden die Aufzeichnungen des wohl ersten Untergeißendorfer Chronisten. Auf sein Leben werde ich in einer späteren Folge eingehen.

Dr. Frank Reinhold

Bestattungsinstitut Pietät Jutta Unteutsch

Pfarrstraße 1
Weida

Brückengasse 14
Ronneburg

Tel.: (036603) 62225 Tel.: (036602) 22319

Tag und Nacht erreichbar



Bitte denken Sie an Ihre
Räum- und Streupflicht
in den Wintermonaten.

Vielen Dank



Bestattungen

WIR HELFEN WEITER

- Erd-, Feuer- und Seebestattungen •
- Erledigung aller Formalitäten •

07570 Weida, Aumaer Str. 2, ☎ (036603) 62511
Tag und Nacht erreichbar



Gaststätte
„Bahnhof“

PREISSKAT

am Freitag, dem 27. Januar 1995,
ab 18.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Inh. Karl-Heinz Mlinsk

07980 Berga/Elster

Telefon: (036623) 878



Appartement

(auch für Gewerbe geeignet),
24 m², WZ, Küche, Diele, Bad, Zentralh., Autostellplatz
zu vermieten ab 1.4.1995 • 350.- DM + NK.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 14/95 an den
Verlag Linus Wittich KG, 91292 Forchheim, PF 223



Umweltschutz
geht uns alle an!



Impressum

»Bergaer Zeitung«

Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung
Die Bergaer Zeitung erscheint 14-tägig jeweils freitags

- Herausgeber, Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
Postfach 223, 91292 Forchheim, Telefon 09191/7232-22
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Berga/Elster,
Klaus Werner Jonas, 07980 Berga/Elster
- Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den
Geschäftsführer Peter Menne
- Die Bergaer Zeitung wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Berga/Elster verteilt. Im Bedarfsfall Einzel-exemplare durch den Verlag zum Preis von DM 0,80 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.